



GEMEINDE GRÜSCH

7214 Grüşch
Tel. 081 325 12 32
Fax 081 330 31 40



7214 Grüşch, 03.05.00

Gemeinderatssitzung vom 28.03.2000

PR 11.03

Anwesend: alle Räte

Quartierplanverfahren "Underhof - Änderung" - Einleitungsbeschluss

Gemäss Gemeinderatssitzung vom 07.03.2000 - PR 08.07

Anwesend: alle Räte

Baubewilligungen Nr. 22 - 24 - 99 Firsthöhe

Als Auflage Pos. 23 haben wir vermerkt, "Gemäss Planunterlagen wird die Firsthöhe gemäss Quartierplanvorschriften stark überschritten, die Baubehörde bewilligt nur die Firsthöhe gemäss Art. 11 der Quartierplanvorschriften, d.h. max. 8.90 m für diese Parzelle".

Gemäss genauen Planunterlagen wird die Firsthöhe um 62, 77 resp. 88 cm überschritten. Der Bauherr ist nicht bereit, die Häuser tiefer zu setzen, damit die 8,90 m eingehalten sind. Diese Häuser sind zuunterst im Quartier Underhof, am Waldrand und hätten dann keine Aussicht mehr, wären zu stark "verlocht".

Er schlägt vor, die Häuser zu drehen, dann könnte die Firsthöhe problemlos eingehalten werden.

Um von dieser maximalen Höhe abzuweichen, sprechen folgende Gründe:

- das Problem dieser Firsthöhe besteht nur hier, weil das Gelände ziemlich steil ist
- durch Drehen der Häuser könnte dies problemlos behoben werden, aber dies erscheint nicht angebracht und nicht schön
- die angrenzenden Parzellen im südlichen Bereich stört diese Höhe nicht, sondern durch das Drehen der Häuser würde sich dies für diese negativer auswirken
- Betrachtet man die Projekte vom Rebsamen Architekten und [REDACTED] von der davor liegenden Strasse aus, die Häuser sind über den Parkplatzanlagen, sind diese Fronten wesentlich höher, auch wenn diese die Firsthöhe einhalten.

Aus diesen Gründen ist der Gemeinderat Ansicht, diese Firsthöhen können dort erhöht werden. Der Gemeinderat beschliesst, die Quartierplanbestimmungen im üblichen Verfahren entsprechend zu ändern.

Bis heute gingen keine Stellungnahmen der betroffenen Grundeigentümer ein. Der Gemeinderat beschliesst die Einleitung für die Quartierplanänderung.

Der Gemeinderat beschliesst, die Quartierplanvorschriften, vom Gemeinderat genehmigt am 24.3.1998, wie folgt zu ändern und diese Änderung öffentlich aufzulegen:

Gebäude- und Firsthöhe

Art. 11

1. Die Gebäudehöhe ist in der Tabelle 2.2, welche sich im Anhang befindet, für jede Parzelle definiert.
2. Die Firsthöhe richtet sich nach der Gebäudehöhe. Bei 5.70 m Gebäudehöhe beträgt sie max. 8.50 m, bei 6.10 m entsprechend max. **9.80 m**.

Diese Änderung wird ab 31.3.2000 während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

Der Präsident: Hs. Thöny

Der Protokollführer:
Hs. Flury